

# ARBEITSGRUPPE TECHNIK MECKLENBURG- VORPOMMERN - VERGABERECHT UND ANWENDUNG DER VGV



**KLOPSCH & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

25.04.2017, WISMAR



# Prolog

# Prolog

## Was ist „Vergaberecht“?

Als Vergaberecht wird die Gesamtheit der Normen bezeichnet, die ein Träger öffentlicher Verwaltung bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben benötigt, zu beachten hat.

BVerfG, 1 BvR 1160/03 vom 13.6.2006

## Prolog: Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

- **AEUV** (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auf dessen Grundlage die **EU-Vergaberichtlinien** erlassen wurden (neue Richtlinien in Kraft seit 17.04.2014; Umsetzung in nationales Recht)
- Umsetzung der EU Vergaberichtlinien durch deutschen Gesetzgeber in Form der **GWB** (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)
- darin Ermächtigung zur Bestimmung der Vergabeverfahren, die die Bundesregierung in Form der **VgV** (Vergabeverordnung) genutzt hat
- diese verweist ihrerseits in **§ 2 VgV** auf **VOB/A** (Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) → **Verweis auf VOL und VOF ist entfallen!**

= sog. „**Kaskadenprinzip**“

# Prolog: Rechtsgrundlagen des Vergaberechts

## EU-Primärrecht

- allgemeine Rechtsprinzipien (Transparenzgebot etc.)
- AUE-Vertrag

konkretisiert durch

## EU-Vergaberichtlinien

- Vergabekoordinierungsrichtlinie
- Sektorkoordinierungsrichtlinie
- Rechtsmittelrichtlinien

umgesetzt in

## Nationales Recht





# 1 Gliederung

# 1 Gliederung

→ weiterhin in 2 Kapiteln im 4. Teil des GWB

→ **Kapitel 1:** Vergabeverfahren

→ **Kapitel 2:** Nachprüfungsverfahren

→ Kapitel 1 jedoch **1. Abschnitt** „vor die Klammer gezogen“ = allgemeingültige Regelungen

→ z.B.: Definition von „Auftraggebern“ (§ 98 GWB): „öffentliche Auftraggeber“ (§ 99),  
Sektorenauftraggeber (§ 100) und Konzessionsgeber (§ 101)

→ **Abschnitt 2** regelt dann allgemeine Vorschriften für „öffentliche Auftraggeber“ (also: § 99 GWB –  
ehemals § 98 Nr. 1 -3 und Nr. 5 GWB)

→ **Abschnitt 3** befasst sich mit Sektorenauftraggebern sowie mit Konzessionsgebern in 2  
Unterabschnitten (dabei vielfach Verweis auf den Abschnitt 2)



## **2 Grundsätze der Vergabe**



## 2 Grundsätze der Vergabe

→ ehem. § 97 GWB wurde „verschlankt“

→ Abs. 4 und Abs. 5 wurden ausgegliedert → nunmehr in §§ 122, 127, 128, 129 GWB

→ **„Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“** normiert:

meint keine „unverhältnismäßigen“ bspw. Eignungsnachweise fordern (immer mit Blick auf Ausschreibung); soll auf der anderen Seite aber NICHT Grundsatz der Beschaffungsfreiheit einschränken (**keine Kontrolle des „Was“ der Beschaffung**).

→ **Gleichbehandlungsgrundsatz** → in § 97 Abs. 2 GWB (keine inhaltliche Änderung)

→ **Umwelt-, sozial- und innovationsbezogene Aspekte** (§ 97 Abs. 3 GWB) werden besonders betont

→ **Mittelständische Interessen und Grundsatz der Losvergabe** → § 97 Abs. 4 GWB (inhaltlich bekannt)

→ **Elektronische Mittel als „Grundsatz“** (§ 97 Abs. 5 GWB) → Umsetzungsfrist (Art. 90 der RL 2014/24/EU) soll dabei nicht verändert „vorgezogen“ werden → sozusagen Programmsatz nach Maßgabe der Verordnung nach § 113 GWB

→ § 97 Abs. 6 GWB ist identisch zu § 97 Abs. 7 GWB a. F. → subjektive Bieterrechte

## 2 Grundsätze der Vergabe

### Transparenz- gebot

- verlangt **übersichtliche, nachvollziehbare** Verfahren anhand **nachvollziehbarer Entscheidungskriterien**
- dient auch dem **vergaberechtlichen Wettbewerbsgebot**
- verwirklicht durch **öffentliche Ausschreibung** und **Öffentlichkeit**
- Inhalt der Leistung und Bedingungen des Auftrages müssen **eindeutig** und **erschöpfend** sein (gilt insbesondere für **Zuschlagskriterien**)
- **lückenlose Dokumentation** geboten
- Pflicht der **Vorabinformation** über Nichtberücksichtigung unterlegener Bieter

### Wettbewerbs- grundsatz

- Verbot direkter oder indirekter **Verzerrungen** des freien Wettbewerbs
- Verbot von **Absprachen**
- wesentliches Kennzeichen ist auch **Geheimwettbewerbsgrundsatz**

## 2 Grundsätze der Vergabe

### Diskriminierungs- verbot

- direkt geregelt in § 97 Abs. 2 GWB: Pflicht zur Gleichbehandlung aller (potentiellen) Wettbewerber
- gilt auch für versteckte und mittelbare Diskriminierung (bspw. unzulässige Anforderungen an Bieter -> Förderung lokaler Firmen)
- **aber:** unterschiedliche Behandlung zulässig, wenn sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig (ggf. Forderung nach Bauleiter vor Ort)

### Mittelstands- förderung

- § 97 Abs. 4 GWB: **Vorrang der Mittelstandsinteressen** durch Vergabe von Fach- und Teillosen
- **Vergabe in Teil- und Fachlosen Pflicht!** Ausnahmen nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB (Begründung dazu muss aktenkundig gemacht werden)
- auch **bei Auftragsvergabe mittelbar zu beachten!** (Bsp.: keine Referenzen fordern, die von mittelständischen Unternehmen regelmäßig nicht beizubringen)
- Mittelstand = Empfehlung der Europäischen Kommission: weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. €
- **ACHTUNG:** keine Bevorzugung!!! Also: Mittelstandsgerechte, nicht mittelstandbevorzugende Vergabe!

## 2 Grundsätze der Vergabe

### Verwirklichung des freien europäischen Binnenmarktes

- vor allem durch EU-weite Ausschreibungen

### Das Gebot wirtschaftlicher Beschaffung

- § 127 GWB: „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt“
- meint nicht zwingend niedrigsten Preis, sondern das wirtschaftlich günstigste Angebot – „**Preis-Leistungs-Verhältnis**“ entscheidend

### Weitere Grundsätze

- Vergabeverfahren zum Zwecke der **Markterkundung unzulässig** (§ 28 Abs. 2 VgV)
- **Ausschreibung erst**, wenn **Vergabeunterlagen fertiggestellt** und wenn innerhalb der angegebenen **Frist** mit **den Ausführungen begonnen werden kann**



# 3 Anwendungsbereich

## 3.1 Persönlicher Anwendungsbereich

→ dem Grunde nach inhaltlich so wie zuvor, **ABER:**

§ 99 Nr. 2 – auch mittelbar über „Aufsicht über die Leitung“

§ 99 Nr. 4 „finanzieren“ jetzt „subventionieren“ – keine direkte Finanzausübung erforderlich; lediglich klarstellender Charakter

Baukonzessionäre entfallen (§ 98 Nr. 6 GWB a.F.) → Konzessionsverordnung (hier nur Vergabe von Konzessionen an Wirtschaftsteilnehmer geregelt; Aufträge durch Konzessionäre daher nicht vergaberechtsrelevant!)

→ § 100 – Sektorenauftraggeber: keine wesentlichen Neuerungen

→ § 101 – Konzessionsgeber (Auftraggeber (nach § 99 und § 100), die eine Konzession vergeben)

## 3.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Insbesondere:

### Kommunale Unternehmen

#### OLG Brandenburg, Beschl. v. 06.12.2016 – 6 Verg. 4/16

- Entscheidung noch zu „alter Rechtslage“; „Neuer“ § 99 Abs. 2 Nr. 2 GWB aber identisch

„Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, **die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art** zu erfüllen, sofern
  - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
  - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;“

## 3.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Insbesondere:

**Kommunale Unternehmen**

**Entscheidung:**

- Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers sei funktional zu bestimmen (EuGH, Urt. v. 01.02.2001, Rs. C-237/99 OPAC). Deswegen käme es bei der Beurteilung der Auftraggebereigenschaft nach § 98 Nr. 2 S. 1 GWB a.F. **nicht allein darauf an, ob die juristische Person des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sei**, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art wahrzunehmen. **Vielmehr sei auf die tatsächliche Tätigkeit des Unternehmens abzustellen.**

- Weiter führt das Gericht aus, dass es unerheblich sei, ob die betreffende Einrichtung nur im Allgemeininteresse liegende Aufgaben ausübe. **Selbst wenn nur ein relativ geringer Teil der Tätigkeit des Unternehmens auf die Wahrnehmung solcher Aufgaben gerichtet sei, stehe dies der Einordnung des Unternehmens als öffentlicher Auftraggeber nicht entgegen** (vgl. EuGH, Urt. v. 10.11.1998, Rs. C-360/96 Arnheim). Nach der sog. **Infizierungstheorie** führe die Wahrnehmung im Allgemeininteresse liegender Aufgaben unweigerlich dazu, dass das Unternehmen in Gänze vergaberechtlich als öffentlicher Auftraggeber einzuordnen sei.

- das Merkmal der **Nichtgewerblichkeit setze nicht voraus**, dass neben der Erfüllung der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben **auch Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt** würden. (vgl. EuGH, Urt. v. 15.01.1998, C-44/96 Mannesmann Austria).



## 3.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Insbesondere:

**Kommunale Unternehmen**

**Folgen:**

§ 68 der Kommunalverfassung M-V

Abs. 2

„Unternehmen der Gemeinde sind nur zulässig, wenn

- 1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,**
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann“

**Überhaupt kommunale Unternehmen denkbar, die nicht unter § 99 Abs. 2 Nr. 2 fallen?**

## 3.2 Sachlicher Anwendungsbereich

→ **§ 103 GWB** definiert den öffentlichen Auftrag, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe

→ Konzessionen davon separiert in § 105 GWB geregelt

→ **Beschaffungsbezug** Kernpunkt von **Abs. 1** – Anwendungsbereich des Vergaberechts sollte gegenüber bisher geltendem Recht nicht erweitert werden.

→ **Abs. 3** definiert den Bauauftrag (wie bisher); weiterhin 3 Formen des Bauauftrags

→ **Abs. 5** definiert Rahmenvereinbarungen → also „vor die Klammer gezogen“ gültig bei allen Verfahrensarten → Rahmenvereinbarung eigentlich keine „Beschaffung“, sie sollen aber so behandelt werden

→ **Abs. 6** definiert Wettbewerbe → sie „sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber aufgrund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan oder einer Planung verhelfen sollen“

→ **§§ 104 und 105** regeln Besonderheiten im Bereich Verteidigung und Sicherheit bzw. das Konzessionsvergabeverfahren → weitere Regelungen in Konzessionsvergabeverordnung bzw. Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit



## 3.3 Schwellenwerte

Es gelten folgende Schwellenwerte (vgl. § 106 GWB):

Auftragsart	Schwellenwerte	EU-Richtlinie
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorauftraggebern bzw. im Bereich Verteidigung und Sicherheit	418.000 €	§ 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB bzw. Nr. 3
Baufträge von Sektorauftraggebern bzw. im Bereich Verteidigung und Sicherheit	5.225.000 €	
Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für oberste, obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen	135.000 €	§ 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB
Liefer- und Dienstleistungsaufträge für alle anderen Auftraggeber	209.000 €	
Baufträge	5.225.000 €	
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 €	
Konzessionen	5.225.000 €	Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.14 (PDF: 2,6 MB) (ABl. L 94/65 vom 28.03.14, Artikel 4 d) § 106 Abs. 2 Nr. 4 GWB

## 3.4 Ausnahmeregelungen

### § 107 Allgemeine Ausnahmen

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

1. zu Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen,

2. für den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen sowie Rechten daran, ungeachtet ihrer Finanzierung,

3. zu Arbeitsverträgen,

4. zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary [...] mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.

(2) Dieser Teil ist ferner nicht auf öffentliche Aufträge und Konzessionen anzuwenden,

1. bei denen die Anwendung dieses Teils den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht, oder

2. die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.

## 3.5 Exkurs: Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen

### § 3 VgV

[...]

- (6) Bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. **Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.**
- (7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. **Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen.** Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.

→ Welche Folgen haben diese gesetzlichen Anordnungen?

## 3.5 Exkurs: Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen

§ 3 Abs. 6 VgV → zunächst keine Zusammenrechnung von Planungsleistungen zu Bauleistungen

„Dabei geht es um solche Dienstleistungen, die unmittelbar für die Errichtung des Bauwerkes erforderlich sind. Es sind nur in diesem Zusammenhang stehende Dienstleistungen gemeint. Die Vorschrift bezweckt nämlich nicht, eine gemeinsame Vergabe von Bau- und Planungsleistungen vorzuschreiben“ (so BT-Drs. 18/7381, S. 148).

§ 3 Abs. 7 VgV problematischer!

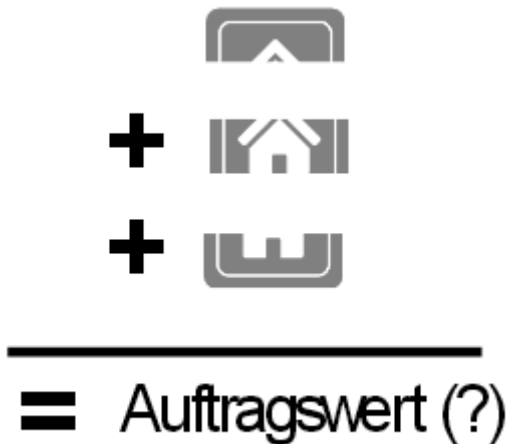
„Satz 2 stellt deklaratorisch fest, dass nur die Werte solcher Planungsleistungen zusammenzurechnen sind, die gleichartig sind. Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, ist die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen“ (so BT-Drs. 18/7381, S. 148).

→ für sich nicht abschließend hilfreich in historischem Kontext

„Die Auftragswertberechnung sollte nämlich zunächst unter Berücksichtigung eines so genannten funktionalen Zusammenhangs erfolgen. Dies hätte bedeutet, dass der Gesamtwert der auf ein Projekt bezogenen, aber teils sehr unterschiedlichen Planungsleistungen im Rahmen der Auftragswertermittlung hätte zusammengerechnet werden müssen. Die Folge wäre gewesen, dass der maßgebliche EU-Schwellenwert bereits bei kleineren Projekten erreicht würde und eine europaweite Projektausschreibung erfolgen müsste. **Mit der jetzigen Formulierung halten wir an der bisher geltenden Regelung zur Auftragswertberechnung fest**“ (*Barbara Lanzinger* (CDU/CSU), BT-PlenProt. 18/158, S. 15658).

## 3.5 Exkurs: Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen

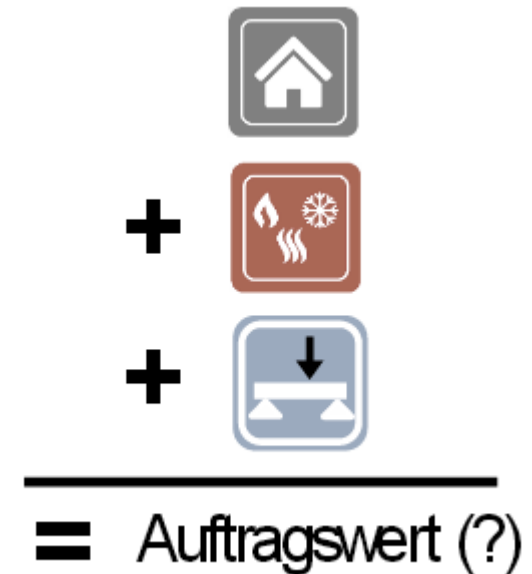
Warum das alles?



„Autalhalle Niedernhausen“

EuGH (Urt. 15.03.2012 – C-574/10)

→ Zusammenrechnung aller „Architekten(!)honorare“



„Freibad Elze“

Vertragsverletzungsverfahren durch EU-Kommission eingeleitet (inzwischen erledigt!)

→ Zusammenrechnung aller Leistungsbilder nach HOAI? → offen

## 3.5 Exkurs: Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen

Und jetzt?

→ EU-Kommission hält an Rechtsansicht fest

„Die Kommission hält trotz Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens aber grundsätzlich auf der Grundlage des geschilderten Falls an ihrer Auffassung der Addition aller Planungsleistungen bei funktionaler Einheit fest. Daher müssen Kommunen insbesondere bei der Gewährung von EU-Fördermitteln (Bsp.: EFRE) die Auffassung der Kommission und speziell die genauen Zuwendungsvoraussetzungen beachten. **Dies führt dazu, dass in einem „EU-Zuwendungsfall“ in der Regel eine Addition aller Leistungen vorgenommen werden sollte. Werden bei dieser Zusammenrechnung die EU-Schwellenwerte überschritten, ist in der Folge eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen.** Insgesamt ist jedenfalls immer eine Einzelfallprüfung durchzuführen“ (DStGB, Vergabeblog.de vom 23.11.2016, Nr. 28049).



## 3.6 Verordnungsermächtigung

→ § 113 enthält die Ermächtigung zum Erlass der VgV:

sie umfasst insbesondere:

1. Schätzung des Auftrags- oder Vertragswertes,
2. Leistungsbeschreibung, Bekanntmachung, Verfahrensarten und Ablauf des Vergabeverfahrens, Nebenangebote, Vergabe von Unteraufträgen sowie Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen,
3. besonderen Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren und für Sammelbeschaffungen einschließlich der zentralen Beschaffung,
4. Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten einschließlich der Regelungen zum Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen,
5. Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote sowie Abschluss des Vertrags,
6. der Aufhebung des Vergabeverfahrens,
7. der verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Anforderungen
8. Voraussetzungen, nach denen Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber oder Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung dieses Teils befreit werden können

## 3.7 Wertgrenzenerlass M-V

→ Ausweislich Presseerklärung des Wirtschaftsministeriums ist Wertgrenzenerlass „entschlackt“ worden

→ Eigentliche Wertgrenzen sind erhalten geblieben

→ „Beschränkte Ausschreibung [...] bei Liefer- oder Dienstleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A – (nachfolgend VOL/A genannt) zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100 000 Euro nicht übersteigt. Eine Beschränkte Ausschreibung ist für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – (nachfolgend VOB/A genannt) zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1 000 000 Euro nicht übersteigt. [...] Eine Freihändige Vergabe ist bei Liefer- oder Dienstleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOL/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100 000 Euro nicht übersteigt. Eine Freihändige Vergabe ist für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 200 000 Euro nicht übersteigt“

### ODER:

Liefer- und Dienstleistungen:	100.000 EURO	- beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe
Bauleistungen:	bis 200.000 EURO	- freihändige Vergabe
	von 200.000 – 1 Mio. EURO	- beschränkte Ausschreibung

→ Zubenennung durch ABST e.V. entfällt

→ Keine Informationspflicht mehr aus Wertgrenzenerlass, **ABER:** § 12 VgG M-V i.V.m. § 3 VgGDLVO M-V: Information wie Grenze von Beschränkter Ausschreibung

## 3.8 Verfahrensarten

### Offenes Verfahren (§ 15 VgV und § 119 Abs. 3 GWB)

- Aufforderung eines unbeschränkten Kreises von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten

### Nicht offenes Verfahren (§ 16 VgV und § 119 Abs. 4 GWB)

- Aufforderung eines unbeschränkten Kreises von Unternehmen zur Teilnahme aber nur beschränkte Aufforderung zur Abgabe von Angeboten nach Prüfung → **NIEMALS** ohne Teilnahmewettbewerb!

### Verhandlungsverfahren (§ 17 VgV und § 119 Abs. 5 GWB) mit und ohne TW

- Zulassen von Verhandlungen über Auftragsbedingungen mit Unternehmen

### Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV und § 119 Abs. 6 GWB)

- der öffentliche Auftraggeber beschreibt seine Bedürfnisse und Anforderungen an die zu beschaffende Leistung. Gleichzeitig nennt und erläutert er die hierbei zugrunde gelegten Zuschlagskriterien und legt einen vorläufigen Zeitrahmen für den Dialog fest

→ **NEU:** Innovationspartnerschaft (§ 19 VgV und § 119 Abs. 7 GWB) – Anwendungsbereich unklar

→ Diese Verfahrensarten folgen aus § 119 Abs. 1 GWB

→ **NEU:** Offenes und nicht offenes Verfahren sind gleichrangig!

→ § 120 führt dynamisches Beschaffungswesen und elektronische Auktion als besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren ein

## 3.9 Leistungsbeschreibung

- Erstmals finden sich nunmehr Anforderungen an die Leistungsbeschreibung auf gesetzlicher Ebene
- Zuvor lediglich auf Ebene von VOB oder VOL
- Beschreibt so eindeutig und erschöpfend wie möglich den Vergabegegenstand, präjudiziert also die spätere Entscheidung
- Sie ist den Vergabeunterlagen zwingend beizufügen (§ 121 Abs. 3 GWB)
- Zudem sind – außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen - Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen (§ 121 Abs. 3 GWB)
- Konkretisiert in § 31 VgV



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Klopsch Rechtsanwälte  
Thomas-Mann-Str. 12  
18055 Rostock

[www.ra-klopsch.de](http://www.ra-klopsch.de)  
[info@ra-klopsch.de](mailto:info@ra-klopsch.de)



0381 / 444 358 0  
0381 / 444 358 19

RA Dr. Christian Nowak

Vergaberecht

Versorgungswirtschaftsrecht

Bildungsrecht

(Hoch-)Schulrecht

